

Der Stadtrat beschließt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

1. Die Stadt Waldkirchen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

2. Die Stadt Waldkirchen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

2.1 Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,

2.2 Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

2.3 Leistungen der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

3. Die Stadt Waldkirchen behält sich vor, Kosten bei weiteren freiwilligen Tätigkeiten der Feuerwehren zu erheben.

4. Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

5. Wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

1. Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

2. Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 01.03.1999 außer Kraft.

Waldkirchen, 09.04.2018
- STADT WALDKIRCHEN -

Heinz Pollak
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze (Stand: 01.10.2017)

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen je angefangenen Kilometer Wegstrecke für

ein Mannschaftstransportwagen MTW	3,00 EUR
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,00 EUR
einen Tragkraftspritzenwagen TSF-W	4,70 EUR
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 / LF 8/6	6,10 EUR
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	6,10 EUR
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,18 EUR
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	7,94 EUR
einen Rüstwagen RW bzw. RW2	8,80 EUR
eine Drehleiter DLK23-12	13,90 EUR

2. Ausrückestundenkosten

Die Ausrückestundenkosten betragen je angefangene Stunde für

ein Mannschaftstransportwagen MTW	26,20 EUR
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	26,20 EUR
einen Tragkraftspritzenwagen TSF-W	82,80 EUR
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 / LF 8/6	95,50 EUR
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	95,50 EUR
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	75,00 EUR
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	129,20 EUR
einen Rüstwagen RW bzw. RW2	146,40 EUR
eine Drehleiter DLK23-12	212,70 EUR

3. Personalkosten

3.1. ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:
24,00 EUR

3.2. Sicherheitswache

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der jeweils gültige Stundensatz berechnet (Höhe ergibt sich aus Art. 11 Abs. 5 BayFwG, § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

4. Schlauchwerkstatt

Kosten je Druckschlauch (prüfen, reinigen, trocknen, wickeln)	4,75 EUR
Reparatur Material	nach Aufwand
zuzüglich:	
Inanspruchnahme Schlauchwerkstatt je angefangene Stunde	12,00 EUR